

Ofenbauer- und Plattenlegerverband Liechtenstein Lohn- und Protokollvereinbarung 2016

zwischen dem Ofenbauer- und Plattenlegerverband Liechtenstein und dem LANV Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2016 eine generelle Lohnerhöhung von 1%.

2. Mindestlöhne (Berechnungsgrundlage auf 12 Monate)

Die Vertragsparteien vereinbaren keine Anhebung der Mindestlöhne. Ab 1. April 2016 gelten die nachstehenden Mindestlöhne in Schweizer Franken:

<u>Stundenlohn</u>	<u>ab 1. Berufsjahr</u>		<u>ab 6. Berufsjahr</u>	
- Vorarbeiter	CHF	25.05	CHF	28.60
- Ofenbauer und Plattenleger	CHF	23.95	CHF	27.30
- Angelernter	CHF	22.70	CHF	25.85
- Hilfsarbeiter	CHF	20.05	CHF	22.80

<u>Monatslohn</u>	<u>ab 1. Berufsjahr</u>		<u>ab 6. Berufsjahr</u>	
- Vorarbeiter	CHF	4'572.40	CHF	5'220.40
- Ofenbauer und Plattenleger	CHF	4'438.40	CHF	4'983.10
- Angelernter	CHF	4'143.65	CHF	4'790.45
- Hilfsarbeiter	CHF	3'659.75	CHF	4'161.70

Der Ferien- und Feiertagszuschlag ist im Stundenlohn nicht enthalten.

Berechnung Std.lohn: $\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{(\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.113)}$ Berechnung Monatslohn: $\frac{\text{Std.lohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.113}{12}$

- a) Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein reduzierter Lohn als Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der reduzierte Lohn darf maximal 10% unter dem Mindestlohn liegen und muss auf 6 Monate befristet sein.
- b) Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer,
 - die körperlich geschwächt und deshalb nicht voll leistungsfähig sind
 - die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung) oder die deutsche Sprache nicht beherrschen

3. Brutto-Sollarbeitszeit

Die Brutto-Sollarbeitszeit für die Jahre 2016 beträgt für das Ofenbauer- und Plattenlegergewerbe 2140 Stunden.

4. Ferienanspruch

Arbeitnehmer, welche das 55. Lebensjahr überschritten haben, erhalten folgende Ferientage:

- 55 Jahre: 21 Ferientage
- 56 Jahre: 22 Ferientage
- 57 Jahre: 23 Ferientage
- 58 Jahre: 24 Ferientage
- 59 Jahre: 25 Ferientage

5. Gratifikation

Die Gratifikation beträgt 8 % des im laufenden Jahr bezogenen Jahresbruttolohns. Der Jahresbruttolohn setzt sich aus dem Grundlohn zuzüglich Feriengeld (bei 4 Wochen 8.3 %, bei 5 Wochen 10.6 %) zuzüglich Feiertagsentschädigung (3 %) zusammen.

Für Arbeitnehmer, bei welchen die Arbeitsbeschäftigungsdauer weniger als ein Jahr beträgt, besteht Anspruch auf pro rata temporis.

Bei Nichteinhaltung des Vertrages durch den Arbeitnehmer kann die Gratifikation gekürzt werden. Als vertragswidriges Verhalten gilt namentlich:

- verspäteter Stellenantritt
- vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer
- unbewilligte Verlängerung der Ferien
- ungenügende Leistung gemäss den Anstellungsbedingungen (der Arbeitnehmer wird schriftlich angemahnt)

Ein vorgenanntes vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers kann folgende Kürzung der Gratifikation zur Folge haben, wobei bei mehreren Verstössen die Tage zusammengezählt werden können; es dürfen jedoch nur Arbeitstage berücksichtigt werden. Die Abmeldung bei Nichtantreten der Arbeitsstelle hat innert Tagesfrist zu erfolgen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeitsstelle:

- mehr als 3 Tage	5 %	- mehr als 15 Tage	30 %
- mehr als 6 Tage	10 %	- mehr als 20 Tage	50 %
- mehr als 10 Tage	20 %	- mehr als 30 Tage	100 %

6. Mittagsentschädigung

Bei auswärtiger Arbeit, ab einer Distanz von 30 km vom Firmendomizil, wird eine Mittagsentschädigung ausgerichtet. Die Entschädigung beträgt CHF 15.00. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.

7. Kilometerentschädigung


Benutzen Arbeitnehmer auf ausdrückliche Anordnung des Betriebes ihren Privatwagen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 60 Rappen pro Kilometer. Mit Motorrad beträgt die Entschädigung 35 Rappen.


9. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2016 in Kraft und ist bis am 31. März 2017 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan, 30. November 2015

**Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**


.....
Sigi Langenbahn, Präsident


.....
Christine Schädler, Stv. Geschäftsführerin

**Ofenbauer- und Plattenlegerverband
Liechtenstein**


.....
Peter Lageder, Sektionspräsident


.....
Arnold Matt, Präsident
Wirtschaftskammer Liechtenstein


.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer
Wirtschaftskammer Liechtenstein